

(Nr. 437.) Schreiben des Königl. Gesamtministeriums, die Ernennung des Justizministers betr.

Präsident: Zu verlesen.

Sekretär Thiele (liest):

Dresden, den 21. Februar 1902.

„An

das Direktorium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Dem Direktorium der Ersten Kammer beehrt sich das Gesamtministerium ergebenst mitzutheilen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem derzeitigen Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, Geheimen Rath Dr. jur. Viktor Alexander Otto die Leitung des Justizministeriums unter Ernennung zum Staatsminister zu übertragen.

Gesamtministerium.

(gez.) v. Metzsch.“

(Nr. 438.) Protokollektakt der Zweiten Kammer, betr. Schlußberathung über die Petition des Max Jarisch in Cotta um Erhöhung der ihm bewilligten laufenden Unterstützung bez. seiner Invalidenpension.

Präsident: Nachdem die Zweite Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer beigetreten ist, ad acta.

(Nr. 439.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des Gemeinderathes zu Copitz und Genossen um Errichtung einer Apotheke in Copitz.

(Nr. 440.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des Gemeinderathes zu Mügeln bei Dresden um Errichtung einer Apotheke daselbst.

(Nr. 441.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition der Gemeinde Bühlau und Genossen um Errichtung einer Apotheke daselbst.

Präsident: Diese drei Nummern kommen an die vierte Deputation.

(Nr. 442.) Petition des Gutsbesizers Alwin Wittig in Bernitz bei Lommach und Genossen, betr. Dekret Nr. 18, den Entwurf eines abgeänderten Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 443.) Druckeremplare einer Petition des Stadtrathes zu Meißen, die Inangriffnahme der daselbst projektierten Bahnhofsbauten zc. betr.

(Nr. 444.) Die Zweite Kammer übersendet Druckeremplare einer Petition der Gemeinden Eisenberg-Moritzburg zc. um Einrichtung elektrischen Betriebes auf der Linie Radebeul-Eisenberg-Moritzburg.

Präsident: Beide Nummern zu vertheilen.

(Nr. 445.) Protokollektakt der Zweiten Kammer, betr. Allgemeine Vorberathung über den Antrag Dpiz-

Kellner und Genossen, die Einbringung eines Gesetzesentwurfs über die Staatshaushaltskontrolle und die Stellung der Ober-Rechnungskammer betr.

Präsident: Die Schlußberathung ist abzuwarten.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, 1. die Petition des Gemeinderathes zu Oberpfannenstiel und Genossen um Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes und 2. die Gegenpetition des Stadtgemeinderathes und Schulvorstandes, sowie des Kirchenvorstandes zu Hartenstein betreffend.“ (Drucksache Nr. 57.)

(Vergl. M. II. R. S. 372 ff.)

Berichterstatter Se. Excellenz Wirkl. Geh. Rath Meusel.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath Meusel, Excellenz: Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit zunächst auf einen alten, vielumstrittenen Bekannten zu lenken, auf den § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. Es bitten nämlich der Gemeinderath, sowie der Kirchen- und Schulvorstand zu Oberpfannenstiel nebst Genossen in der vorliegenden Petition darum:

„die Ständeversammlung wolle die Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes herbeiführen“,

während der Stadtgemeinderath und Schul-, sowie Kirchenvorstand von Hartenstein in einer Gegenpetition beantragen, die zuvor gedachte Petition auf sich beruhen zu lassen.

Die Petition des Gemeinderathes zu Oberpfannenstiel und Genossen ist ziemlich kurz gehalten. Sie sagt im wesentlichen:

Noch immer herrsche in den Parochialgemeinden des Landes unter dem Beifalle der einen, denen er zugewendet, was er den anderen entzogen, und unter dem Seufzen der anderen, denen er nehme, was er den anderen gebe, der als eine unleugbare Anomalie aus dem vierten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts in die Gegenwart vererbte § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. Bereits in den Jahren 1889, 1891, 1893, 1895 und 1897 hätten sie, die Petenten, die Aufhebung des besagten Paragraphen in Antrag gebracht, ohne bisher die gehoffte Berücksichtigung zu finden. Dieser Mißerfolg habe aber ihre Ueberzeugung von der großen Berechtigung ihrer Bitte nicht zu erschüttern vermocht und das um so weniger, als die Königl. Staatsregierung im Jahre 1875 selbst erklärt habe, es